

25.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - AS - G - In - K - U - Wizu **Punkt** der 662. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1993

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen

KOM(93) 349 endg.; Ratsdok. 8305/93

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Gesundheitsausschuß (G),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG 1. Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen der EG, zurückgreifend auf Empfehlungen
AS der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP), strengere Dosisgrenzwerte für
G den Arbeits-, Umgebungs- und Bevölkerungsschutz vorzusehen sowie das sogenannte
Konzept der effektiven Dosis einzuführen und weiter auszugestalten. Der Bundesrat
ist jedoch der Auffassung, daß die Änderungen zu kurz greifen.

EG 2. Die Bundesregierung wird gebeten, bei der Beratung des vorliegenden Vorschlags für
In eine Richtlinie des Rates in den Gremien der Europäischen Gemeinschaft auf folgende
U Änderungen bzw. Klarstellungen hinzuwirken:

EG 3. Der Erlass strengerer einzelstaatlicher Grenzwerte, insbesondere zum Schutz der
U Bevölkerung darf durch die künftige Richtlinie nicht ausgeschlossen oder erschwert
(bei An- werden.
nahme
entfällt
Ziffer 4)

Ausgeliefert am 26. OKT. 1993

- In 4. Das Recht der einzelnen Mitgliedstaaten darf auch künftig strengere Strahlenschutzbestimmungen vorsehen.
- In 5. Insbesondere ist in Titel X klarzustellen, daß die Mitgliedstaaten strengere Dosisgrenzwerte einführen dürfen bzw. das dort vorgeschriebene EG-Änderungsverfahren nur bei einer Reduzierung des Strahlenschutznieaus gegenüber der Richtlinie geboten ist.
- U 6. Nach dem Stand der Wissenschaft existiert keine Grenzdosis, unterhalb welcher kein Strahlenrisiko mehr besteht. Die ICRP legt dem kollektiven Strahlenrisiko dementsprechend eine lineare Dosis-Wirkungsbeziehung zugrunde. Daraus folgt, daß jede Erhöhung der Strahlenexposition zur Erhöhung der kollektiven Mortalität führt; Krankheits- und Todesfälle nehmen zu.
- Das Maß der "erforderlichen" Vorsorge gegen Schäden hängt von der normativen Entscheidung ab, ob die Erhöhung kollektiver Gesundheitsschäden hingenommen werden soll oder nicht und ist insoweit keine wissenschaftliche Frage. Die Abwägung, welches Maß an kollektiven Strahlenschäden hingenommen werden soll, hängt unter anderem ab von den wirtschaftlichen, technischen und administrativen Möglichkeiten des jeweiligen Mitgliedstaates. Es liegt kein Grund vor, normative Entscheidungen über die Erhöhung des kollektiven Gesundheits- und Lebensschutzes mittels verbindlicher Grenzwerte zu behindern. Aus diesem Grunde sollten die Grundnormen Mindestnormen bleiben.
- In 7. Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie soll sichergestellt werden, daß nicht strengere nationale Dosisgrenzwerte, die bereits vorhanden sind, erhöht werden müssen.
- U Das Bestehen strengerer Anforderungen an den Strahlenschutz in einzelnen Mitgliedstaaten hat bislang nicht zu gewichtigen Schwierigkeiten im Bereich des gemeinsamen Marktes geführt.
- U 8. Daher sollte diese Möglichkeit entsprechend dem Gedanken von Artikel 130t EWGV, der für die gerade in der Kerntechnik wichtige Innovation einen Spielraum eröffnet, auch bei der vorliegenden auf dem EURATOM-Vertrag beruhenden Richtlinie erhalten bleiben.
- In 9. Keinesfalls darf die Novellierung der Grundnormen mit ihrem Ziel, den Strahlenschutz deutlich zu verbessern, durch einen strikten Anpassungszwang dazu führen, daß in einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber vorhandenen Regelungen eine Verschlechterung eintritt.
- U
- AS 10. Da die EG-Grundnormen bis zum 31. Dezember 1994 in deutsches Recht umgesetzt werden müssen, sind die entsprechenden Grenzwertregelungen in der Strahlenschutzverordnung neu festzusetzen. Um eine Novellierung der Strahlenschutzverordnung
- G

zugleich risikominimierend ausgestalten zu können, ist es deshalb erforderlich, folgende Grenzwertfestsetzungen in der Richtlinie des Rates vorzunehmen:

- U 11. Der bestehende hohe Strahlenschutzstandard in der Bundesrepublik Deutschland darf durch die vorgesehene Gemeinschaftsregelung keine Abstriche erfahren;
- AS
G
U 12. dies gilt insbesondere für das 0,3-mSv-Konzept bei Ableitungen und für Regelungen zur Begrenzung der Lebenszeitdosis bei Arbeitskräften.
- AS
G 13. Die Definitionen für den Kontroll- und Überwachungsbereich in Artikel 1 sind unzureichend. Beide Begriffe müssen weiter konkretisiert werden, so daß anhand dieser Definitionen die Grenzen der Strahlenschutzbereiche eindeutig und einheitlich festgelegt werden können.
- AS 14. Der vorliegende Richtlinienvorschlag ist unter Artikel 4 "Genehmigung" dahingehend zu prüfen, ob eine Aufnahme des Tatbestandsmerkmals Herstellung von Strahlenquellen unter die Ziffer 1 Buchstaben a bis f des Artikels 4 aufzunehmen ist.
- Während im Artikel 4 u.a. die Verwendung von radioaktiven Strahlenquellen als ein Tatbestand zur Genehmigung angeführt ist, unterbleibt diese Forderung bei der Herstellung von radioaktiven Strahlenquellen.
- Dies stellt eine Abweichung von dem derzeit geltenden deutschen Strahlenschutzrecht dar.
- AS
G 15. Unverständlich ist die vorgesehene Grenzwertregelung für den Fötus in Artikel 10. Nach den Vorstellungen der EG-Grundnormen ist der Fötus so wie eine Einzelperson zu schützen. Dies steht nicht in Übereinstimmung mit den heutigen strahlenbiologischen Erkenntnissen, nach denen ein Fötus erheblich strahlenempfindlicher ist als eine erwachsene Person. Folglich dürfen schwangere Frauen nicht in Kontrollbereichen als beruflich Strahlenexponierte eingesetzt werden.
- U 16. Die Verschlechterungen der Strahlenschutzbestimmungen für Auszubildende und Studierende (Artikel 12 Abs. 2) und der Einstufung von Arbeitskräften in die Kategorie A (Artikel 23 erster Anstrich) sollten nicht realisiert werden. Das bisher vorhandene Verhältnis zu den allgemeinen Grenzwerten soll erhalten bleiben.
- Die in der Vorlage enthaltenen Verschlechterungen gegenüber der Vorläuferregelung widersprechen der vom Entwurf grundsätzlich aufgenommenen wissenschaftlichen Erkenntnis, wonach das Gesundheitsrisiko durch radioaktive Strahlung gegenüber dem 1980 vorausgesetzten Stand um etwa einen Faktor 5 höher zu bewerten ist. Es entspricht im übrigen dem fachlichen Wissen, daß Jugendliche generell wesentlich strahlenempfindlicher als Erwachsene sind, so daß eine Reduzierung des Abstandes der Grenzwerte bedenklich wäre.
- AS
G 17. Der untere Grenzwert ist für die beruflich Strahlenexponierten der Kategorie A auf 5 mSv festzusetzen. Der in Artikel 23 der EG-Grundnormen vorgesehene Grenzwert

von 6 mSv ist weder nachvollziehbar noch begründet. Aufgrund der Tatsache, daß nunmehr die integrale Abschätzung einer Umweltbelastung von bis zu 4 mSv vorliegt, muß es das Ziel sein, jede zusätzliche Strahlenbelastung so niedrig wie möglich zu halten.

- U 18. Die Regelungen des Freigrenzensystems und die dabei zugrunde gelegten Annahmen sollten in geeigneter Weise für Dritte nachvollziehbar dargestellt werden.

Das Freigrenzensystem ist ein wichtiger Regelungsbestandteil der Grundnorm. Da die Zahlenwerte für sich allein ihre Sinnhaftigkeit, insbesondere dabei mögliche Expositionen, noch nicht erkennen lassen, müssen die dahinter stehenden Überlegungen erkennbar sein.

- U 19. Die Regelungen betreffend qualifizierte Sachverständige müssen klarstellen, daß eine ergänzende Überwachung durch staatliche Behörden nicht ausgeschlossen ist (s. u.a. Artikel 22, 25 Abs. 2, Artikel 50 Abs. 2).

Der bisher vorliegende Text stellt die genannte Voraussetzung für den Einsatz qualifizierter Sachverständiger nicht eindeutig klar.

- U 20. Das vorgesehene Verbot in Artikel 5, radioaktive Stoffe bestimmten Erzeugnissen zuzusetzen, ist auch auf Bekleidung, Möbel, Baustoffe und Einrichtungsmaterialien zu erstrecken.

Das grundsätzlich begrüßenswerte Verbot bezieht einige Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Lebensumfeldes nicht ein, obwohl hier ein gleiches Schutzbedürfnis besteht, wie in den vom Richtlinienentwurf genannten Fallgruppen.

- U 21. Zu den Unternehmen, die gemäß Artikel 47 Buchstabe a einer Prüfung und Genehmigung unterliegen, gehören jedenfalls die Unternehmen des nuklearen Brennstoffkreislaufs i.S.v. Artikel 4 Abs. 1.

Es sollte klargestellt werden, daß die wichtigsten und typischerweise von dem Gefahrentatbestand des Artikel 47 erfaßten Unternehmen auch durchgängig erfaßt werden.

- U 22. Die Schätzungen gemäß Artikel 48 Abs. 1 sind bei der Genehmigung nach Artikel 47 zu berücksichtigen. Gemäß Artikel 48 Abs. 3 Buchstabe b sind generell auch die aus der Inkorporation resultierenden Dosen zu ermitteln.

Es soll klargestellt werden, daß die vorgesehenen Maßnahmen im Genehmigungsverfahren sinnvoll ineinandergreifen. Artikel 48 Abs. 1 und 4 sprechen von Bevölkerungsdosen, während bei der Ermittlung der Inkorporation nicht davon die Rede ist, auch Dosen abzuschätzen.

- U 23. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zusammenhang mit der Beratung des Richtlinienentwurfs auf eine striktere Einbeziehung des Strahlenschutzes bei der diagnostischen Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen hinzuwirken, und zwar insbesondere für diejenigen Geräte und Untersuchungsverfahren, die zu hohen

Strahlenexpositionen der Patienten führen, da die medizinische Röntgendiagnostik bisher durch hohe Einzelexpositionen bzw. hohe Untersuchungszahlen fast ausschließlich die zivilisatorische Strahlenexposition der Bevölkerung bestimmt. Damit wird der einheitliche Ansatz des Strahlenschutzes im Sinn von Artikel 2 des Richtlinienvorschlages stärker gewahrt.

AS
G

24. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlages darauf hinzuwirken, daß die o.g. Änderungsvorschläge berücksichtigt werden und auf eine weitere Verbesserung beim Strahlenschutz eingegangen wird.

B

25. Der Ausschuß für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.